

VERARBEITUNGSVERTRAG - ÜBERMITTLUNG

Der Gesundheitsprofi, der dem vorliegenden Vertrag zustimmt (der „**Verantwortliche**“), hat die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (B.V.) Energetica Natura (der „**Verarbeiter**“) angewiesen, das Profil und die Kaufdaten der Kunden des Verantwortlichen, die auf der Website des Verarbeiters unter Verwendung des Beratungscodes des Verantwortlichen einen Kauf getätigt haben („verknüpfte Kunden“) zu übermitteln (die „**Übermittlung**“). Diese Verarbeitung durch den Verarbeiter erfolgt ausschließlich zugunsten des Verantwortlichen. Der Verantwortliche und der Verarbeiter legen gemäß Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 vom 27. April 2016 (die „**Datenschutzgrundverordnung**“ bzw. „**DSGVO**“) die Bedingungen für diese Verarbeitung im vorliegenden Vertrag (der „**Verarbeitungsvertrag - Übermittlung**“) fest.

Der Verantwortliche und der Verarbeiter werden im Folgenden separat auch als „**Partei**“ bzw. gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Der vorliegende Verarbeitungsvertrag - Übermittlung enthält die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und des Verarbeiters bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Verantwortlichen.
- 1.2. Anhang I enthält eine Beschreibung der Verarbeitungsaktivität einschließlich der Verarbeitungszwecke und der Art der Verarbeitung, der Kategorien von Betroffenen (die „**Betroffenen**“) und der personenbezogenen Daten, die der Verarbeiter für den Verantwortlichen verarbeitet (die „**personenbezogenen Daten**“) sowie der Dauer der Verarbeitung.
- 1.3. Der Verarbeitungsvertrag - Übermittlung entbindet den Verarbeiter nicht von den Pflichten, die für ihn gemäß der Datenschutzgrundverordnung oder anderen Rechtsvorschriften gelten.
- 1.4. Die Bedingungen des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung sind im Sinne und Geist der Datenschutzgrundverordnung auszulegen. Ermöglicht diese keine klare und eindeutige Auslegung, so haben die Begriffe diejenige Bedeutung, die der Absicht der Parteien möglichst nahe kommt.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

- 2.1. Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (siehe

Artikel 24 DSGVO), zwingender europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften zum Datenschutz und des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung erfolgt.

- 2.2. Der Verantwortliche hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die dafür verwendeten Mittel zu treffen.
- 2.3. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden garantiert der Verantwortliche die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Insbesondere garantiert der Verantwortliche, dass für die Übermittlung eine gültige Einwilligung der Kunden vorliegt. Der Verantwortliche stimmt ausdrücklich zu, dass er den Verarbeiter für sämtliche Schäden, die dieser infolge einer Nichteinhaltung dieses Artikels erleidet, schadlos hält.
- 2.4. Sofern der Verantwortliche für die Übermittlung (oder einen Teil davon) nicht als für die Verarbeitung Verantwortlicher, sondern als Verarbeiter im Sinne der geltenden Datenschutz-Rechtsvorschriften zu betrachten ist, hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass er über die für die Übermittlung erforderliche Einwilligung verfügt. In Bezug auf eine solche Verarbeitung gilt der Verarbeiter als Auftragsverarbeiter. Die Bestimmungen des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung gelten in diesem Fall *mutatis mutandis*.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES VERARBEITERS

- 3.1. Der Verarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen des Verantwortlichen im Sinne von Anhang I, es sei denn, der Verarbeiter unterliegt einer zwingenden gesetzlichen Pflicht gemäß geltendem europäischem oder nationalem Recht, die dem Verarbeiter eine andere Verarbeitungsaktivität vorschreibt. In diesem Fall informiert der Verarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über die gesetzliche Pflicht, sofern die gesetzliche Pflicht dies nicht aus Gründen eines schwer wiegenden allgemeinen Interesses untersagt. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch weitere Anweisungen erteilen, die jedoch in jedem Fall schriftlich (auch elektronisch) festzulegen und aufzubewahren sind.
- 3.2. Überschreitet der Verarbeiter sein Mandat oder bestimmt er selbst den Zweck und die Mittel der Verarbeitung, so gilt er für die Verarbeitungsaktivität als Verantwortlicher.
- 3.3. Der Verarbeiter ist berechtigt, eine Kopie der personenbezogenen Daten anzufertigen, wenn dies für die Verarbeitungszwecke, die ihm vom Verantwortlichen gemäß dem Verarbeitungsvertrag - Übermittlung zugewiesen wurden, erforderlich ist. Der Verarbeiter kann somit auch Backups erstellen. Der Verarbeiter hat sich bei der

Verwendung dieser Kopien und Backups an die Vorschriften zu halten, die auch für die Verwendung der ursprünglichen personenbezogenen Daten gelten.

- 3.4. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen alle Informationen zu übermitteln, die es dem Verantwortlichen ermöglichen, nachzuweisen, dass die Verarbeitung gemäß der Datenschutzgrundverordnung erfolgt.
- 3.5. Auf ausdrückliches Verlangen des Verantwortlichen übermittelt der Verarbeiter dem Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die gemäß dem Verarbeitungsvertrag - Übermittlung verarbeitet werden.
- 3.6. Der Verarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn die Anweisungen des Verantwortlichen nach Auffassung des Verarbeiters nicht mit der DSGVO oder den geltenden Datenschutzbestimmungen der Union oder des Mitgliedstaates vereinbar sind.

4. UNTERSTÜTZUNG FÜR DEN VERANTWORTLICHEN

- 4.1. Richtet der Betroffene ein Ersuchen auf Ausübung der Rechte im Sinne von Kapitel III DSGVO an den Verarbeiter, so setzt der Verarbeiter den Verantwortlichen schnellstmöglich davon in Kenntnis. Auf Ersuchen des Verantwortlichen unterstützt der Verarbeiter den Verantwortlichen mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bei der Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen, auf das Ersuchen des Betroffenen zu reagieren.
- 4.2. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der für den Verarbeiter verfügbaren Informationen unterstützt der Verarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung:
 - a. der Pflicht des Verantwortlichen zur Beurteilung der Folgen der beabsichtigten Verarbeitungsaktivität auf den Schutz der personenbezogenen Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung),
 - b. die Pflicht des Verantwortlichen, die für die Verarbeitung zuständige Aufsichtsbehörde zu Rate zu ziehen, wenn die Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung mit einem hohen Risiko verbunden wäre, wenn der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Einschränkung des Risikos ergreifen würde.

5. VERTRAULICHKEIT

- 5.1. Der Verarbeiter und jede andere Person, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ermächtigt ist, wahrt die Vertraulichkeit und die Integrität der personenbezogenen Daten. Der Verarbeiter ermöglicht den Zugang zu den personenbezogenen Daten, die im Namen des Verantwortlichen verarbeitet werden, nur denjenigen Personen, die unter der Aufsicht des Verarbeiters stehen und sich

zur Geheimhaltung verpflichtet haben oder für die eine angemessene rechtliche Geheimhaltungspflicht gilt.

- 5.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 5.1 bleibt auch nach Beendigung des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung gültig.

6. SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

- 6.1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergreifen der Verantwortliche und der Verarbeiter gemäß Artikel 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Verantwortliche beurteilt die Risiken für die Rechte und Freiheiten für natürliche Personen, die der Verarbeitung inhärent sind, und schreibt Maßnahmen zur Beschränkung dieser Risiken vor.

- 6.2. Der Verarbeiter hat außerdem, unabhängig vom Verantwortlichen, die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die der Verarbeitung inhärent sind, zu beurteilen und Maßnahmen zur Beschränkung dieser Risiken zu ergreifen. Zu diesem Zweck übermittelt der Verantwortliche dem Verarbeiter sämtliche Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung solcher Risiken erforderlich sind.
- 6.3. Im Falle einer versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, eines Verlusts, eines unerlaubten Zugangs zu den personenbezogenen Daten oder von deren unerlaubter Verarbeitung („**Datenleck**“) setzt der Verarbeiter den Verantwortlichen davon ohne unangemessene Verzögerung in Kenntnis, nachdem er selbst Kenntnis von dem Datenleck erlangt hat. Der Verantwortliche setzt die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder den Betroffenen gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO von dem Datenleck in Kenntnis.
- 6.4. Der Verarbeiter gewährt dem Verantwortlichen jede angemessene Unterstützung, um es dem Verantwortlichen zu ermöglichen, seine Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO zu erfüllen.

7. INANSPRUCHNAHME VON AUFTRAGSVERARBEITERN

- 7.1. Der Verarbeiter schaltet ohne vorherige und allgemeine schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen für die Durchführung des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung keinen anderen Verarbeiter (einen „**Auftragsverarbeiter**“) ein.
- 7.2. Der Verarbeiter verfügt über die allgemeine Zustimmung des Verantwortlichen zur Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitern. Der Verarbeiter setzt den

Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist vorab schriftlich von beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die Ergänzung oder Ersetzung von Auftragsverarbeitern in Kenntnis, sodass der Verantwortliche die Möglichkeit hat, Widerspruch gegen solche Änderungen einzulegen, bevor der/die betreffende(n) Auftragsverarbeiter angestellt wird/werden. Die Liste der bereits vom Verantwortlichen anerkannten Auftragsverarbeiter ist in Anhang I enthalten.

- 7.3. Schaltet der Verarbeiter für die Durchführung spezieller Verarbeitungsaktivitäten im Namen des Verantwortlichen einen Auftragsverarbeiter ein, so gelten für diesen Auftragsverarbeiter ebenfalls die im Verarbeitungsvertrag - Übermittlung vertraglich oder in einem anderen Rechtsakt gemäß europäischem oder nationalem Recht festgelegten Datenschutzpflichten, wobei insbesondere hinreichende Garantien für die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gegeben werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung den Vorgaben des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung und der DSGVO entspricht.

Der Verarbeiter ist somit dafür verantwortlich, dass der Auftragsverarbeiter mindestens die Pflichten erfüllt, die auch für den Verarbeiter gemäß dem Verarbeitungsvertrag - Übermittlung und der DSGVO gelten.

- 7.4. Eine Kopie eines solchen Auftragsverarbeitungsvertrags sowie späterer Änderungen wird - auf Ersuchen des Verantwortlichen - dem Verantwortlichen vorgelegt, sodass der Verantwortliche die Möglichkeit hat, zu prüfen, ob der Verarbeiter die Pflichten gemäß Artikel 7.3 erfüllt. Bestimmungen zu unternehmensbezogenen Fragen, die sich nicht auf den Inhalt des Vertrags mit dem Auftragsverarbeiter zum gesetzlichen Datenschutz auswirken, brauchen dem Verantwortlichen nicht vorgelegt zu werden.

- 7.5. Erfüllt der Auftragsverarbeiter seine Datenschutzpflichten nicht, so haftet der Verarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Erfüllung der Pflichten des Auftragsverarbeiters.

8. ÜBERMITTLUNGEN PERSONENBEZOGENER DATEN AN DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

- 8.1. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Verarbeiter an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt immer unter Einhaltung von Kapitel V der DSGVO.

- 8.2. Wenn eine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen, für die der Verarbeiter vom Verantwortlichen keinen Auftrag erhalten hat, gemäß europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften, denen der Verarbeiter unterliegt, vorgeschrieben ist, setzt der Verarbeiter den Verantwortlichen von dieser rechtlichen Pflicht in Kenntnis, es sei denn, die Rechtsvorschriften untersagen eine solche Inkenntnissetzung aus schwer wiegenden Gründen des allgemeinen Interesses.

9. ÜBERPRÜFUNG UND INSPEKTION

- 9.1. Einmal pro Kalenderjahr und dann, wenn einschlägige Hinweise auf einen Verstoß gegen den Verarbeitungsvertrag - Übermittlung oder die Datenschutzgrundverordnung vorliegen, insbesondere im Fall eines Datenlecks, ist der Verantwortliche berechtigt, (einen Prüfer anzustellen) nach vorheriger ordnungsgemäßer Mitteilung an den Verarbeiter eine Überprüfung oder Inspektion der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Verarbeiter durchzuführen. Der Verarbeiter stellt dazu alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung der Überprüfung/Inspektion durch den Verantwortlichen oder einen Prüfer erforderlich sind. Die Überprüfung/Inspektion ist in Umfang, Art und Dauer auf das für die Erreichung ihres Ziels nach vernünftigem Ermessen Notwendige beschränkt und darf die Aktivitäten des Verarbeiters nicht unnötig unterbrechen.
- 9.2. Der Verarbeiter stellt die angemessenen Mittel (vor allem Zeit) bereit, die der Verantwortliche für die Durchführung der Überprüfung/Inspektion benötigt. Der Verantwortliche trägt sämtliche (sonstigen) Kosten für die Überprüfung/Inspektion.

10. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 10.1. Der vorliegende Verarbeitungsvertrag - Übermittlung tritt in Kraft, sobald der Verantwortliche dem Verarbeiter die Anweisung für die Übermittlung (i) per E-Mail/Brief oder (ii) durch Aktivierung des betreffenden „Ja“-Kästchens auf der Website des Verarbeiters erteilt, und er bleibt gültig, solange der Verantwortliche dem Verarbeiter nicht ausdrücklich mitteilt, die Übermittlung einstellen zu wollen.
- 10.2. Mit der Beendigung des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung beendet der Verarbeiter die Verarbeitung. Der Verarbeiter wird dann alle personenbezogenen Daten sowie alle vorhandenen Kopien oder Backups, die gemäß Artikel 3.3 des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung erstellt wurden und sich im Besitz des Verarbeiters befinden, löschen oder zurückgeben, sofern die Speicherung der personenbezogenen Daten nicht rechtlich vorgeschrieben ist.
- 10.3. Der Verarbeiter stellt sicher, dass jeder Auftragsverarbeiter bei Beendigung des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beendet und alle personenbezogenen Daten aus seinen Dateien entfernt.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Die Bestimmungen in den Nutzungsbedingungen für die Website des Verarbeiters sind auch auf den vorliegenden Verarbeitungsvertrag - Übermittlung anwendbar. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen in den genannten Nutzungsbedingungen bzw. anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien und dem Verarbeitungsvertrag -

Übermittlung haben die Bestimmungen des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung Vorrang.

- 11.2. Wird eine Bestimmung des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung für ungültig, unrechtmäßig oder nicht durchsetzbar erklärt, so hat dies keine Auswirkungen auf andere Bestimmungen des Verarbeitungsvertrags - Übermittlung und diese bleiben vollumfänglich in Kraft. In diesem Fall ist der Verarbeiter berechtigt, die ungültige, unrechtmäßige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 11.3. Es wird für keine der Parteien davon ausgegangen, dass diese auf eines der sich aus dem Verarbeitungsvertrag - Übermittlung ergebenden Rechte oder eines der Rechte, das aus einem Fehler oder Verstoß der anderen Partei erwachsen ist, verzichtet hat, sofern die erstgenannte Partei einen solchen Verzicht nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- 11.4. Der Verarbeiter behält sich das Recht vor, den Verarbeitungsvertrag - Übermittlung zwischenzeitlich zu ändern, vorausgesetzt dies wurde dem Verantwortlichen mindestens vier Wochen im Voraus mitgeteilt. Nach Verstreichen dieser Frist ist der geänderte Verarbeitungsvertrag auf jede weitere Übermittlung anwendbar.

*

* *

Anhang I – Verarbeitungszwecke, Art der Verarbeitung, Kategorien von Betroffenen, Kategorien von personenbezogenen Daten, Auftragsverarbeiter

1. Verarbeitungszwecke

- Ermöglichung der Einsichtnahme des Verantwortlichen in die Kaufdaten seiner verknüpften Kunden

2. Art der Verarbeitung

- Erhebung, Erfassung, Speicherung und Bereitstellung durch Übermittlung der personenbezogenen Daten

3. Kategorien von Betroffenen

- Verknüpfte Kunden des Verantwortlichen, die den Beratungscode des Verantwortlichen verwendet haben

4. Kategorien von personenbezogenen Daten

- Kundendaten (Name, E-Mail-Adresse, Profil) von verknüpften Kunden
- Kaufdaten

5. Dauer der Verarbeitung

- Die Dauer der Nutzung des myEnergetica-Kontos durch den Verantwortlichen.
- Die Kaufdaten und die personenbezogenen Daten werden für eine Frist von 3 Kalenderjahren für den Gesundheitsprofi gespeichert.

6. Auftragsverarbeiter

- Calibrate N.V.